



STATUTEN

Gültig ab 21. Februar 1978 mit Änderung vom 29. April 2004

1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen «KMU Interlaken und Umgebung» besteht ein Verein nach den Artikeln 60ff ZGB von gewerbetreibenden und freierwerbenden Personen in kleineren und mittleren Unternehmungen. Dieser Verein wurde als «Handwerker- und Gewerbeverein Interlaken und Umgebung» gegründet.
- 1.2. Der Verein bezweckt:
 - 1.2.1. Die Wahrung und Förderung der Interessen der oben erwähnten Berufsgruppen auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
 - 1.2.2. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
 - 1.2.3. Erhalten und Fördern des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
 - 1.2.4. Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.
- 1.3. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften aus Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetrieben und Handwerk sowie Freunde und Gönner dieser Wirtschaftszweige angehören. Freunde und Gönner bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, der von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.
 - 2.1.1. Aus dem gleichen Betrieb können dem Verein mehrere natürliche Personen zu den gleichen Bedingungen angehören.
- 2.2. Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können — auf Vorschlag des Vorstandes — zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die Beitragsleistung ist freigestellt.
- 2.3. Gönner können zu einem reduzierten Jahresbeitrag aufgenommen werden.
- 2.4. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechts aus. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 2.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2.6. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.7. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 2.8. Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.9. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu bezahlen.

3. Organe

- 3.1. Die Vereinsorgane sind:
 1. Die Vereinsversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Arbeitsausschüsse
 4. Rechnungsrevisoren

- 3.1.1. Der Vereinsversammlung fallen folgende Befugnisse zu:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Genehmigen des Jahresberichts des Präsidenten
 - d) Genehmigen der Jahresrechnung
 - e) Festsetzen des Jahresbeitrages
 - f) Wahlen: — des Vorstandes
— der Rechnungsrevisoren
— der Delegierten
 - g) Behandeln von Geschäften, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung des Vereins
- 3.1.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres statt, zur Erledigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Wahlen und der laufenden Geschäfte. Weitere Vereinsversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, durch den Vorstand einberufen.
- 3.1.3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Traktanden, bekannt gegeben werden. Über andere als traktandierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden.
Über andere als publizierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden.
- 3.1.4. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- 3.1.5. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.
- 3.1.6. Für Beschlüsse und Wahlen gilt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende. Beschlüsse über eine Statutenrevision erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 3.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) 1. Sekretär
 - d) 2. Sekretär
 - e) Kassier
 - f) 3-5 Beisitzern
 - g) Obmännern von Arbeitsausschüssen
- 3.2.1. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Vertretung des Vereins nach aussen, wobei Präsident und Vizepräsident, oder Vizepräsident und 1. Sekretär, rechtsverbindliche Unterschrift führen.
 - b) Vorbereiten sämtlicher Geschäfte, die der Vereinsversammlung unterbreitet werden müssen.
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlungen.
 - d) Protokoll der Vereinsversammlungen sowie der Vorstands- und Geschäftsleitungssitzungen.
 - e) Erledigen sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zufallen.
 - f) Bedienung der Presse.

- g) Aufrechterhaltung der Verbindung zu Kantonalverband und Amtsverband.
 - h) Koordination der Arbeitsausschüsse.
 - i) Erledigen von ordentlichen Geschäften, die insgesamt Fr. 2000.— jährlich nicht übersteigen.
- 3.2.2. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs zusammen. Die Einladung kann schriftlich oder durch ein Mittel der Telekommunikation erfolgen. Der Vorstand kann auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Über solche Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden, das an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 3.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sind vor deren Ablauf Ersatzwahlen nötig, so vollendet der Nachfolger die Amtsdauer seines Vorgängers. Eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Berufs- und Interessengruppen ist anzustreben. Sie sind wiederwählbar.
- 3.4. Die Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus:
- a) einem Obmann, der von Amtes wegen dem Vorstand angehört,
 - b) einer beliebigen Zahl von Vereinsmitgliedern, die an der Bearbeitung eines Problems interessiert sind.
- 3.4.1. Pflichten und Rechte der Arbeitsausschüsse:
- a) Jedes Vereinsmitglied kann sich für die Mitarbeit in einem Ausschuss anbieten und Vorschläge unterbreiten.
 - b) Die Obmänner werden vom betreffenden Ausschuss dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem gewählt. Die Amtsdauer läuft mit der Erledigung des Auftrages ab.
 - c) Der Obmann legt dem Vorstand jeweils auf Jahresende einen Rechenschaftsbericht ab.
 - d) Sobald ein Vorhaben ausführungsfähig oder ein Problem erarbeitet ist, stellt der amtierende Arbeitsausschuss die entsprechenden Anträge zu Händen der Vereinsversammlung.
 - e) Die Arbeitsausschüsse führen eigene Protokolle und Rechnungen und beschaffen die finanziellen Mittel selbst, solange sie nicht Fragen von allgemeinem Interesse bearbeiten.
- 3.5. Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils mit derjenigen des Vorstandes.

4. Finanzwesen

- 4.1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen und den freiwilligen Beiträgen. Die Jahresbeiträge dürfen CHF 100.- für Freunde und Gönner, und CHF 200.- für jedes andere Mitglied, nicht übersteigen. Ehrenmitglieder müssen keine Jahresbeiträge bezahlen.
 - b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - c) allfälligen Zuwendungen.
- 4.2. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied auf Gesuch hin den Jahresbeitrag bis höchstens zur Hälfte des von der Vereinsversammlung beschlossenen Betrags zu erlassen, wenn das Mitglied gleichzeitig hierorts einer Vereinigung angehört, die einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der Verein.
- 4.3. Die Rechnungsablage erfolgt jeweils auf 31. Dezember.
- 4.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Auflösung

- 5.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 5.2. Ein Auflösungsantrag muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins hat der Vorstand den Beschluss unverzüglich auszuführen.
- 5.4. Ein anfälliger Vermögensüberschuss ist dem Gemeinderat Interlaken zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren nicht ein Verein mit gleichem Zweck und Ziel, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Interlaken, welche es einem gemeinnützigen Zweck zuführen soll.

6. Statuten und Gesetz

- 6.1. Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 29. April 2004 gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.
- 6.2. Damit werden alle früheren Vereinsstatuten hinfällig.
- 6.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Statuten vom 20. Februar 1978 sind an der Vereinsversammlung vom 29. April 2004 geändert worden. Die Änderung tritt sofort in Kraft.
- 7.4. Die hiervor in den Statuten für Personen und Funktionen aufgeführte männliche Form steht auch für die weibliche Form.

3800 Interlaken, 29. April 2004 KMU Interlaken und Umgebung

Der Präsident: Hans Rudolf Burkhard Der Sekretär: Robert Grau